

Martin T. Braml und Clemens Fuest

Wahlrecht mit Kinderbonus für Eltern: Konsequenzen für Deutschland

Dieser Beitrag diskutiert die Einführung eines Wahlrechts für Minderjährige, das durch deren Erziehungsberechtigte bis zur Volljährigkeit ausgeübt wird (stellvertretendes Elternwahlrecht). Das deutsche Wahlvolk würde sich so um etwa 12 Millionen Wahlberechtigte vergrößern. Der mittlere Wähler wäre um ein Jahr jünger. Das relative Stimmgewicht der Eltern minderjähriger Kinder stiege von aktuell knapp 22 auf etwa 35%. Anhand von Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) und von YouGov legen wir anhand einer Partisananalyse dar, welchen Einfluss eine solche Wahlrechtsänderung auf das Zweitstimmenergebnis einer Bundestagswahl haben könnte. Nimmt man an, dass die Parteien ihre Wahlprogramme nicht änderten und die Eltern ihre Parteipräferenzen auch nicht, dann ergäben sich nur geringe Verschiebungen in der Stimmenverteilung. Gewinne und Verluste liegen nach unseren Berechnungen bei maximal 1,2 Prozentpunkten, also innerhalb der üblichen Fehlertoleranz bei Wahlumfragen. Da die Parteien ihre Programme mit Einführung eines Kinderbonus aber voraussichtlich anpassen und Belange der Familien stärker gewichten würden, entschiede letztendlich der Wettbewerb der Parteien, wer am Ende von einem stellvertretenden Elternwahlrecht profitiert. Deutschland könnte so zu einer nachhaltigeren und moderneren, in jedem Falle aber familienfreundlicheren Politik kommen. Dass a priori offen ist, welche Partei davon profitieren wird, sollte die Reform erleichtern.

Häufig wird kritisiert, die Politik in Deutschland nehme zu wenig Rücksicht auf die Interessen kommender Generationen. Die Ergebnisse der Europawahl 2019 nach Altersgruppen zeigen, dass eine zunehmende Diskrepanz in den Wahlpräferenzen jüngerer und älterer Wähler besteht. Die sogenannten Fridays4Future-Proteste sind ebenfalls ein aktueller Ausdruck dieser Kritik. Wachsende Lasten durch Rentenzahlungen und Staatsschulden werden ebenso auf mangelnden politischen Einfluss jüngerer Menschen zurückgeführt. Familienverbände beschwerten sich regelmäßig, Familien würden mit den Lasten der Kindererziehung alleingelassen. Deshalb fordern sie seit langer Zeit ein Wahlrecht von Geburt an, das durch die Eltern ausgeübt wird (vgl. Deutscher Familienverband 2019). Andere fordern zumindest eine Einbindung der Jugendlichen.

Ein naheliegender, wenn auch nicht wirklich überzeugender Einwand gegen ein Wahlrecht von Geburt an lautet, dass kleine Kinder, denen noch die Fähigkeit fehlt, sinnvolle Urteile zu fällen und eigenständig Entscheidungen zu treffen, auch nicht wählen sollten. Nun hat eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Debatte dazu neu belebt. Das Bundesverfassungsgericht entschied am

29. Januar dieses Jahres, dass der Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Betreuung und psychiatrisch Verwahrten unzulässig ist. Es begründet die Entscheidung damit, dass ein Wahlrechtsausschluss unter Umständen zwar grundsätzlich verfassungskonform sein könne, die aktuell bestehende Regelung den auszuschließenden Personenkreis aber ohne hinreichenden sachlichen Grund definiert (vgl. Bundesverfassungsgericht 2019). Es gab ferner im April einem Eilantrag statt, dass dieser Ausschluss schon für die Europawahl am 26. Mai nicht mehr gelten dürfe. Somit nahmen am 26. Mai Menschen an der Wahl teil, an derer statt gesetzliche Vertreter die Wahlentscheidung trafen. Für uns wirft diese Entscheidung die Frage auf, ob nicht auch die größte von Wahlen ausgeschlossene Gruppe – Minderjährige – in ebensolcher Weise an Wahlen teilnehmen sollte. Wie oben erwähnt, ist dieser Vorschlag nicht neu. Er wird auch in der wissenschaftlichen Literatur immer wieder diskutiert. Goerres und Tiemann (2009) finden für die Bundestagswahlen von 1994 bis 2005 keine wahlentscheidenden Effekte durch die Einführung eines stellvertretenden Elternwahlrechts. In diesem Beitrag wollen wir die politökonomischen Implikationen einer solchen Wahlrechtsreform diskutieren und auf

Basis aktuellerer Daten quantifizieren. Dieser Beitrag befasst sich explizit nicht mit der juristischen Bewertung eines stellvertretenden Elternwahlrechts; wir nehmen allerdings zur Kenntnis, dass die ehemaligen Verfassungsrichter, Paul Kirchhof und Roman Herzog, sowie die ehemalige Bundesfamilienministerin Renate Schmidt und der ehemalige Bundestagspräsident Wolfgang Thierse dessen Verfassungsmäßigkeit in der Vergangenheit bejahten (vgl. Westle 2006).

DEFINITION DES WAHLVOLKS STETS VOM WANDEL BEGRIFFEN

Das Wesen einer Demokratie sowie die als demokratisch legitimiert anzusehenden Entscheidungen werden in hohem Maße durch den Kreis derer, die zum Wahlvolk zu zählen sind, geformt. Dabei ist im Laufe der Geschichte ein Trend zur ständigen Vergrößerung des Elektorats erkennbar: Im antiken Athen etwa durften nur freie Männer (also keine Sklaven), die Bürgerrechte besaßen (also keine Metöken/Zugewanderten), älter als 20 Jahre waren und ihren Militärdienst geleistet hatten, wählen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2014). Das preußische Dreiklassenwahlrecht von 1850 unterschied bei Stimmgewichten nach Steuerklasse, so dass mehr Mitsprache erhielt, wer mehr Steuern zahlte. Wählen durften ebenfalls nur Männer, die Altersgrenze lag sogar bei 24 (vgl. Kühne 1994, S. 178–190). Das allgemeine Wahlrecht für Frauen fand erstmals in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 – also vor genau 100 Jahren – Einzug auf deutschem Boden. Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 wurde das Wahlalter auf 21 festgesetzt und 1972 auf 18 Jahre gesenkt. Heute wird gelegentlich eine weitere Senkung auf 16 Jahre diskutiert, beispielsweise fordern dies die SPD, die Grünen und die Linke. Laut einer Umfrage für den *Tagesspiegel* (2019) lehnen drei Viertel der Deutschen eine Absenkung des Wahlalters aber ab.

Die bereits erwähnten Fridays4Future-Proteste zeigen indes, dass zunehmend auch Minderjährige politische Einflussnahme fordern. Es folgt durchaus einer ökonomischen Logik, dass sie sich für Klimapolitik einsetzen: Diese ist für junge Menschen aufgrund der zu erwartenden höheren Restlebensdauer weitaus bedeutsamer als für alte Menschen; das gilt jedenfalls soweit sich Menschen stärker für das eigene Wohl als für die Interessen späterer Generationen interessieren. Gleichzeitig können heutige politische Entscheidungen den Handlungsspielraum künftiger Politik stark binden. Gleiches gilt abgeschwächt auch für andere Politikfelder wie Renten- oder Fiskalpolitik, wenngleich diese Themen nicht dieselbe Mobilisierungskraft entfalten wie die angesprochenen Klimaproteste. Dieser Beitrag will aber nicht eine Absenkung des Wahlalters diskutieren; jede diskrete Regel schafft Grenzfälle und ist zunächst arbiträr. Gleichwohl ist eine Regel notwen-

dig, die bestimmt, ab wann jemand selbst wählen darf. Dies an die Volljährigkeit zu koppeln, hat eine gewisse Logik, weil mit ihr weitere Rechte und Pflichten verbunden sind.

WAHLRECHT QUA GEBURT

Unser Vorschlag sieht vor, jedem deutschen Staatsbürger von Geburt an das aktive Wahlrecht zu verleihen, das bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs durch die Erziehungsberechtigten – nachfolgend der Einfachheit halber »Eltern« genannt – treuhänderisch ausgeübt wird. Es ist unstrittig, dass ein Einjähriger geistig nicht in der Lage ist, eine Wahlentscheidung auf Basis wohldurchdachter Abwägungen zu treffen. Seine Interessen sollten aber dennoch politische Berücksichtigung finden. Dies ist in letzter Konsequenz auch die Verwirklichung des demokratischen Grundprinzips »one man one vote«. Anerkennend dass eine unbegrenzte Absenkung des Wahlalters de facto nicht möglich ist, ist die beste realisierbare Idee, jedem Elternteil pro Kind ein halbes Stimmrecht zuzuteilen, so dass sich pro Kind eine volle Stimme ergibt.

Gegen unser Modell könnte sprechen, dass Eltern die Stimme ihrer Kinder nicht in deren Sinne verwenden. Grundsätzlich muss eine Gesellschaft aber den Eltern die besten Motive für die Kindeserziehung und die Fähigkeit, die besten Entscheidungen für ihre Kinder zu treffen, unterstellen. Andernfalls sollte man Eltern grundsätzlich nicht mit der Erziehung von Kindern betrauen. Dass Eltern auch Entscheidungen treffen, die unter Umständen gegen den erklärten Willen der Kinder sein können, ist Teil des Erziehungsauftrags, den die Gesellschaft in erster Linie bei den Familien sieht. Solche Entscheidungen können für Kinder persönlich weit bedeutsamere Konsequenzen haben, als wenn ihre Eltern alle paar Jahre »falsch« in ihrem Sinne wählten: Man denke dabei nur an medizinische Behandlungen oder die Wahl der Schule.

Die Vorteile sind indes unübersehbar: Die Parteien werden reagieren, diese neue Wählergruppe zu erschließen und ihre Politik stärker an den Bedürfnissen von Familien orientieren. Kinderbetreuung, Bildung und Umweltpolitik gewinnen an Bedeutung. Dagegen dürfte eine Ausweitung der staatlichen Rentenversicherungsleistungen nicht mehr so viel Raum in der politischen Debatte einnehmen. Explizite Staatsverschuldung, die künftige Generationen belastet, würde ebenfalls weniger Unterstützung erhalten. Möglicherweise ließe sich so auch eine gewisse Priorisierung von investiven über konsumtiven Staatsausgaben bezwecken. Allerdings wäre es auch denkbar, dass es schlicht zu mehr Umverteilung zu Gunsten von Familien und auf Kosten der Menschen ohne minderjährige Kinder kommt. Das stellvertretende Elternwahlrecht kann außerdem dazu führen, dass in Familien häufiger über

Politik gesprochen wird und minderjährige Teenager von ihren Eltern eine bestimmte Wahlentscheidung einfordern. Davon kann die Gesellschaft als Ganzes profitieren.

EFFEKTE AUF EINE BUNDESTAGSWAHL

Es ist nicht trivial, die Effekte einer solchen Wahlrechtsreform zu quantifizieren. In der Public-Choice-Literatur gibt es Studien, die etwa die Effekte der Einführung des Frauenwahlrechts untersuchten. Deren Befund ist häufig, dass die Inklusion von Frauen in das Wahlvolk zu einer Ausweitung sozialstaatlicher Leistungen führte (vgl. Abrams et al. 1999; Aidt und Dallal 2008). Diese Studien sind allerdings Ex-post-Evaluationen. Da es unseres Wissens nirgends auf der Welt ein stellvertretendes Elternwahlrecht gibt, ist eine Extrapolation bereits gemachter Erfahrungen auf Deutschland nicht möglich.

Bei bestimmten Wahlentscheidungen könnte das Medianwählertheorem helfen zu prognostizieren, wie sich Wahlrechtsänderungen auswirken. So sollte beispielsweise in allen Politikfeldern, in denen Präferenzen älterer und jüngerer Bürger konfliktieren, sich diejenigen in Mehrheitsabstimmungen durchsetzen, die die Präferenzen des Medianwählers widerspiegeln. Durch den Ausschluss von 12,05 Millionen minderjährigen deutschen Staatsbürgern ist der Medianwähler weit älter als der Mediandeutsche, was unweigerlich zu einem Alters-Bias der Politik führen muss. Allerdings wird in der repräsentativen Demokratie vom Wahlvolk nicht über Einzelfragen abgestimmt. Entscheidend sind Politikbündel, die von politischen Parteien vertreten werden.

Wir untersuchen im Nachfolgenden zunächst, wie sich die politischen Präferenzen von Eltern und Nicht-Eltern¹ unterscheiden. Damit wollen wir uns dem hypothetischen Fall annähern, es gäbe in Deutschland bereits dieses Wahlrecht. Wir nehmen an, dass Eltern die Stimme ihrer Kinder genauso nutzen wie ihre eigene, also kein Stimmensplitting über mehrere Parteien betreiben. Diese Annahme ist restriktiv, aber nicht unplausibel: Eltern dürften bei Wahlentscheidungen schon heute das Wohl ihrer ganzen Familie, die ja auch rechtlich eine Wirtschaftsgemeinschaft ist, im Blick haben. Wir nehmen ferner an, dass Eltern im Durchschnitt eine gleich hohe Wahlbeteiligung aufweisen wie die Gesamtbevölkerung. Die Richtigkeit der Annahme ist anzuzweifeln, weil der ökonomische Anreiz, sich an einer Wahl zu beteiligen, mit der Zahl der zu vergebenden Stimmen steigt. Demgegenüber gilt auch bei mehreren zu vergebenden Stimmen das sogenannte Wahlparadoxon, also dass man Opportunitätskosten der Zeit von nahe null annehmen muss, damit

eine Wahlteilnahme überhaupt ökonomisch rational erscheint.

Die nachfolgenden Quantifizierungen stellen eine Partialanalyse dar, in der die Angebotsseite, also Reaktionen der Parteien bei der Gestaltung ihres politischen Angebots, zunächst vollständig unberücksichtigt bleibt. Die zugrunde liegenden Daten zeigen politische Präferenzen für Parteien und ihre Programme, wie sie jetzt zu beobachten sind und nicht wie sie wären, gäbe es schon ein stellvertretendes Elternwahlrecht. Durch eine so grundlegende Wahlrechtsänderung würden die Parteien ihre Wahlprogramme natürlich anpassen. Unsere empirische Analyse kann das allerdings nicht abbilden. Wir kommen an späterer Stelle auf diesen Punkt zurück.

DATENGRUNDLAGE

Für die nachfolgenden Berechnungen verwenden wir zwei Datengrundlagen: Der YouGov-Datensatz² befragte im Jahr 2017 zwischen April und September über 32 000 Umfrageteilnehmer nach ihren Wahlabsichten für die Bundestagswahl 2017. Die Daten sind keine Nachwahlbefragung, sondern bilden die übliche Sonntagsfrage ab. In den Daten enthalten sind die Anzahl der minderjährigen Kinder der Teilnehmer sowie weitere demografische und sozio-ökonomische Variablen. Die Gewichte des YouGov-Datensatzes sind so gewählt, dass sie die wahlberechtigte Bevölkerung repräsentativ abbilden. Aus den YouGov-Daten errechnen wir Verhältnisse, mit denen die Wahlpräferenzen von Eltern und Nicht-Eltern gewichtet werden. Außerdem betrachten wir die parteipolitischen Präferenzen von Eltern und Nicht-Eltern mit Hilfe der YouGov-Daten.

Der zweite Datensatz ist das Sozio-ökonomische Panel (SOEP)³, eine Haushaltsbefragung, die unter anderem auch parteipolitische Präferenzen als Variable enthält. Wir verwenden die SOEP-Daten, um die Präferenzunterschiede von Eltern und Nicht-Eltern auf eine zweite Datengrundlage zu stellen. Dazu ziehen wir zur besseren Vergleichbarkeit nur Daten aus dem Jahr 2017 heran. Das Sozio-ökonomische Panel ist keine Umfrage, die zu Wahlforschungszwecken erhoben wird. Die Gewichtungen hinsichtlich Repräsentativität sind daher vermutlich auf Basis anderer Indikatoren (z.B. Einkommen) gewählt.

Die aus YouGov und SOEP ermittelten Werte weichen von dem amtlichen Endergebnis der Bundestagswahl 2017 ab. Dies muss nicht zwangsläufig auf demoskopische Fehler zurückzuführen sein, sondern ist auch der Tatsache geschuldet, dass die Bundestagswahl selbst nur eine Momentaufnahme eines Tages im Jahr ist, während unsere Daten zu anderen Zeitpunkten erhoben wurden. Etwa könnte das

¹ Nicht-Eltern werden hier als Menschen ohne minderjährige Kinder definiert, Eltern mit bereits volljährigen Kindern, die selbst wahlberechtigt sind, werden auch dazu gezählt, obwohl sie natürlich Eltern bleiben.

² Verfügbar unter: <https://dbk.gesis.org/DBKSearch/SDESC2.asp?no=6920&db=D>, aufgerufen am 30. April 2019.

³ Verfügbar unter: https://www.diw.de/de/diw_02.c.222517.de/daten.html, aufgerufen am 29. April 2019.

gute Abschneiden der SPD in den SOEP-Daten auch damit erklärbar sein, dass sie vielleicht in dem Moment erhoben wurden, als die SPD nach Ausrufung des Kanzlerkandidaten Martin Schulz tatsächlich einen Höhenflug in Umfragen erlebte.

Grundsätzlich interessieren wir uns aber für die Unterschiede in den parteipolitischen Präferenzen von Eltern und Nicht-Eltern. Alle dritten Variablen, die Umfrageergebnisse beeinflussen können, sollten innerhalb eines Datensatzes eine Tendenz für oder gegen eine Partei in dieselbe Richtung bewirken, ganz gleich ob für Eltern oder Nicht-Eltern. Eine Verzerrung kann allerdings entstehen, wenn es zwischen Eltern und Nicht-Eltern dahingehend Unterschiede gibt, wie ehrlich sie ihre wahren Präferenzen zum Ausdruck bringen. In der Vergangenheit häufig zu beobachtende Unterschätzungen, etwa von AfD-Wahlergebnissen, führen Demoskopen auch darauf zurück, dass Befragungsteilnehmer nicht immer ihre wahren Präferenzen offenbarten.

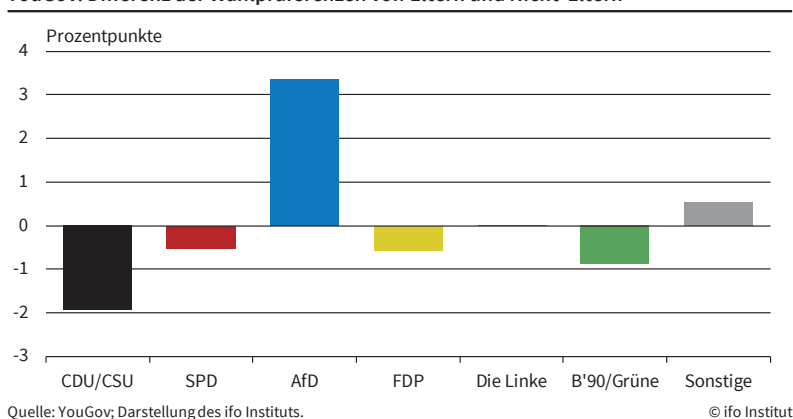
VERÄNDERUNG DER RELATIVEN STIMMENANTEILE

Bei der Bundestagswahl 2017 lag die Wahlbeteiligung bei 76,2% (vgl. Bundeswahlleiter 2019). Laut der YouGov-Datenerhebung unterscheidet sich die Wahlbeteiligung (gefragt als Wahlabsicht) von Eltern und Nicht-Eltern nicht signifikant. Unter Konstanzhaltung der Wahlbeteiligung der Eltern hätten sich für die Bundestagswahl 2017 9,07 Millionen mehr abgegebene Stimmen ergeben, also die Zahl der minderjährigen deutschen Staatsbürger multipliziert mit der durchschnittlichen Wahlbeteiligung unter Abzug der zu erwartenden ungültigen Stimmen.⁴ Es wäre also ein Anstieg der abgegebenen gültigen Stimmen von 46,39 Millionen auf 55,46 Millionen zu erwarten gewesen. Diese 9,07 Millionen zusätzlichen Stimmen verteilen sich auf 21,9% der bisherigen Wähler, also auf etwa 10,16 Millionen Eltern.⁵ Für das Berechnen eines hypothetischen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2017 erhöhen wir das Gewicht von Eltern von 21,9% auf

$$\frac{9,07 + 10,16}{55,46} \approx 34,7\%.$$

⁴ Laut Bundeswahlleiter sind 1,2% aller abgegebenen Stimmen ungültig (vgl. Bundeswahlleiter 2019).
⁵ Aus der YouGov-Stichprobe wurden die Zahl der Eltern mit dem durchschnittlichen Gewicht `weight_rep` multipliziert.

Abb. 1
 YouGov: Differenz der Wahlpräferenzen von Eltern und Nicht-Eltern



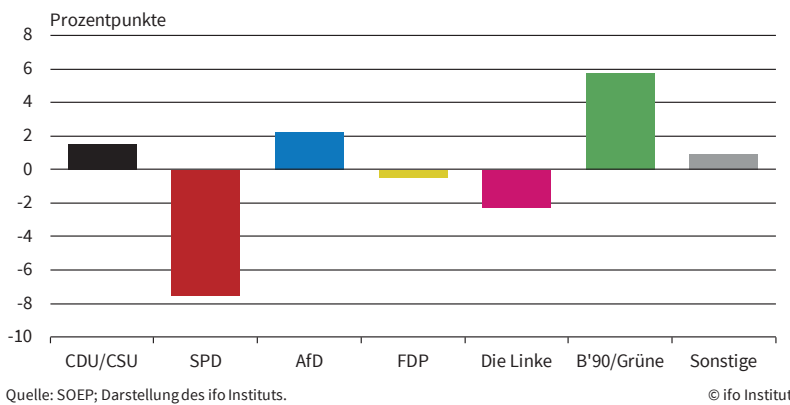
Für Nicht-Eltern verringert sich folglich deren relatives Stimmgewicht von 78,1 auf 65,3%. Das durchschnittliche Alter von Eltern beträgt 42,5 Jahre, das von Nicht-Eltern 51,2 Jahre und das der gesamten Stichprobe 49,2 Jahre. Eltern sind im Schnitt also erheblich jünger. Mit neuen Gewichten verjüngt sich der durchschnittliche Wähler um ziemlich genau ein Jahr.

PRÄFERENZUNTERSCHIEDE VON ELTERN UND NICHT-ELTERN

Damit die Wahlrechtsänderung überhaupt zu anderen Wahlausgängen führen kann, müssen sich die Parteipräferenzen von Eltern und Nicht-Eltern unterscheiden. Die aus den YouGov-Daten ermittelte Differenz dieser beiden Gruppen ist in Abbildung 1 dargestellt. Es fällt auf, dass sich die Ergebnisse für die meisten Parteien zwischen Eltern und Nicht-Eltern unterscheiden, allerdings nicht sehr stark. Als einzige Partei schneidet die AfD bei der Gruppe der Eltern im Schnitt deutlich besser ab als bei den Nicht-Eltern. Die Union verliert in dieser Gruppe etwa zwei Punkte. Nur ist der Rückschluss, dass Eltern tendenziell eher die AfD wählen, auch nicht zwangsläufig richtig. Es fällt nämlich auf, dass die Befragungsergebnisse unter den Eltern insbesondere für CDU/CSU, SPD, AfD weit näher an dem tatsächlichen Ergebnis der Bundestagswahl 2017 lagen als die der Nicht-Eltern (zur besseren Einordnung vgl. Tab. 1). Der Effekt könnte also auch darauf zurückzuführen zu sein, dass Eltern ihre wahren Präferenzen offener zum Ausdruck brachten.

Ein deutlich anderes Bild ergibt sich indes unter Heranziehung der parteipolitischen Präferenzen aus den SOEP-Daten (vgl. Abb. 2). Hier zeigt sich, dass Eltern mit 8 Prozentpunkten weniger SPD wählen, verglichen mit der Gruppe der Nicht-Eltern minderjähriger Kinder. Die Grünen schneiden mit beinahe sechs Punkten höherer Zustimmung besonders gut unter den Eltern ab. Union und AfD sind bei Eltern etwas beliebter, FDP und Linke etwas unbeliebter.

Abb. 2
SOEP: Differenz der Wahlpräferenzen von Eltern und Nicht-Eltern



HYPOTHETISCHES WAHLERGEBNIS 2017

Nachdem wir anhand von zwei Datenquellen zeigen können, dass sich die parteipolitischen Präferenzen von Eltern und Nicht-Eltern unterscheiden, können unter Zuhilfenahme der oben hergeleiteten Gewichte zwischen Eltern und Nicht-Eltern hypothetische Wahlergebnisse für die Bundestagswahl 2017 ermittelt werden. Diese sind in Tabelle 1 dargestellt.

Bei dem mit YouGov-Daten ermittelten Ergebnis beträgt die höchste Abweichung einen halben Prozentpunkt, den die AfD mit Kinderbonus dazugewonnen hätte. Für die übrigen Parteien ergeben sich Verluste von 0,3 Prozentpunkten (Union), bzw. 0,1 Prozentpunkte (SPD, FDP, Grüne). Laut SOEP-Daten hätten die Grünen ein um 0,8 Prozentpunkte besseres Ergebnis erzielt, gäbe es den Kinderbonus im Wahlrecht. Die SPD hingegen hätte um 1,2 Punkte verloren; bei den übrigen Parteien wären die Unterschiede weniger als einen halben Prozentpunkt.

Es ist hinzuzufügen, dass die sich durch das stellvertretende Elternwahlrecht ergebende Unterschiede innerhalb der üblicherweise angenommenen statistischen Fehlertoleranz liegen. Diese Ergebnisse können deshalb nicht als statistisch signifikante Effekte interpretiert werden, welche Parteien tatsächlich vom stellvertretenden Elternwahlrecht profitierten.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Unterschiede in Parteipräferenzen zwischen Eltern und Nicht-Eltern erwirken in unserer Analyse keine signifikante Änderung des Gesamtwahlergebnisses. Die bei YouGov zu beobachtende höhere Parteipräferenz von Eltern für die AfD ist möglicherweise wenig aussagekräftig: Die Demoskopie von AfD-Ergebnissen ist mit größeren Prognosefehlern behaftet als die anderer Parteien.

Gleichzeitig scheint die Union der große Verlierer zu sein. Unter Heranziehung der SOEP-Daten kehrt sich das Bild gewissermaßen um: Plötzlich scheinen die Grünen am stärksten zu profitieren, und die SPD stünde als Verlierer da. Insgesamt liegen die Unterschiede aber innerhalb der zu erwartenden statistischen Fehlertoleranz, wodurch sich keine statistisch signifikanten Effekte für die Gesamtbevölkerung hochrechnen lassen.

Dass das stellvertretende Elternwahlrecht das Wahlergebnis in unserer Partialanalyse nur sehr geringfügig beeinflusst, dürfte dessen politische Umsetzbarkeit erleichtern. Bei anderen aktuell diskutierten Wahlrechtsänderungen, etwa der Gewichtung von Verhältnis- und Mehrheitswahl, der Veränderung der Anzahl der Wahlkreise, der Abschaffung oder Beibehaltung von Überhang- und Ausgleichsmandaten oder der Absenkung des Wahlalters, entscheiden Parteien stets danach, ob sie selbst davon kurzfristig profitieren oder nicht. Das stellvertretende Elternwahlrecht erzeugt nachfrageseitig zunächst keine Gewinner oder Verlierer, sondern überlässt die zu verteilenden Gewinne dem Parteienwettbewerb, also der Angebotsseite. Die Parteien, die die für Familien ansprechendsten Programme aufsetzen, werden also die politischen Früchte ernten können. In Deutschland könnte sich dann eine familienfreundlichere und stärker auf Nachhaltigkeit und Modernisierung ausgerichtete Politik durchsetzen.

Tab. 1
Hypothetische Bundestagswahl mit und ohne Kinderbonus, in %

	YouGov		SOEP		Zweitstimmenergebnis 2017
	ohne Kinderbonus	mit Kinderbonus	ohne Kinderbonus	mit Kinderbonus	
CDU/CSU	36,5	36,2	36,0	36,2	32,9
SPD	24,2	24,1	31,4	30,2	20,5
AfD	9,2	9,7	4,9	5,3	12,6
FDP	8,6	8,5	3,8	3,7	10,7
Die Linke	7,4	7,4	7,6	7,2	9,2
B'90/DIE GRÜNEN	9,4	9,3	12,5	13,3	8,9
Sonstige	4,8	4,8	2,3	2,4	5

Quelle: YouGov, SOEP, Bundeswahlleiter, Darstellung des ifo Instituts.

LITERATUR

Abrams, B. A. und R. F. Settle (1999), »Women's suffrage and the growth of the welfare state«, *Public Choice* 100(3–4), 289–300.

Aidt, T. S. und B. Dallal (2008), »Female voting power: the contribution of women's suffrage to the growth of social spending in Western Europe (1869–1960)«, *Public Choice* 134(3–4), 391–417.

Bundesverfassungsgericht (2019), »Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig«, Pressemitteilung, 21. Februar, verfügbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-013.html>, aufgerufen am 29. April 2019.

Bundeszentrale für politische Bildung (2014), »Grundzüge der athenischen Demokratie«, 6. Januar, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/175892/grundzuege-der-athenischen-demokratie?p=all>, aufgerufen am 1. Mai 2019.

Deutscher Familienverband (2019), »Familienwahlrecht/Wahlrecht ab Geburt: Fragen & Antworten«, verfügbar unter: <https://www.deutscher-familienverband.de/component/content/article/19-familie/familienpolitik/415-familienwahlrecht-fragen-antworten?highlight=WyJmYW1pbGllbnahaGxyZWNoCjJd>, aufgerufen am 14. Mai 2019.

Goerres, A. und G. Tiemann (2009), »Kinder an die Macht? Die politischen Konsequenzen eines stellvertretenden Elternwahlrechts«, *Politische Vierteljahresschrift* 50(1), 50–74.

Kühne, Th. (1994), *Dreiklassenwahlrecht und Wahlkultur in Preußen. 1867–1914. Landtagswahlen zwischen korporativer Tradition und politischem Massenmarkt*, Droste Verlag, Düsseldorf.

Tagesspiegel (2019), »Wählen mit 16: Mehrheit ist gegen Absenkung des Wahlalters«, 7. März, verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/waehlen-mit-16-mehrheit-ist-gegen-absenkung-des-wahlalters/24076690.html>, aufgerufen am 29. April 2019.

Westle, B. (2006), »Wahlrecht von Geburt an« – Rettung der Demokratie oder Irrweg?«, *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 37(1), 96–114.